

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)  
FAX: 0711 126-2881

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 03.03.2017  
Name Peter Dihlmann  
Durchwahl 0711 126-2691  
Aktenzeichen 25-8982.31/133  
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Karl Rombach u. a. CDU**  
– Deponierung von geogen belastetem Erdaushub  
– Drucksache 16/1575

**Ihr Schreiben vom 14.02.2017**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag wie folgt  
Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *in welchen Regionen des Landes eine geogene Belastung des Erdreichs unter Benennung des jeweiligen Schadstoffs vorliegt;*

Geogene Belastungen von Gesteinen und Böden sind dem Umweltministerium bis jetzt bereichsweise bekannt geworden aus den Gesteinen des Kristallinen Grundgebirge des Schwarzwalds und des Odenwalds mit Gehalten der Elemente Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Thallium, Zink; aus den Gesteinen des Rotliegenden im Schwarzwald und Odenwald mit Gehalten der Elemente Arsen, Chrom, Kupfer; aus den Gesteinen des Oberen Buntsandsteins im Schwarzwald mit Gehalten der Elemente Arsen, Cadmium, Kupfer, Quecksilber; aus den weit verbreiteten Gesteinen des Muschelkalks (insbesondere Ausstrichbereiche) mit Gehalten der Elemente Arsen, Blei, Kupfer und der Schwefelverbindung Sulfat; aus den weit verbreiteten Gesteinen des Keupers mit Gehalten der Elemente Arsen, Blei, Kupfer, Nickel, Zink und der Schwefelverbindung Sulfat; aus den Gesteinen des Unter- und Mitteljuras der Schwäbischen Alb mit Gehalten der Elemente Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Thallium und Zink; aus den Mergelgesteinen des Oberjuras der Schwäbische Alb mit der Schwefelverbindung Sulfat. Daneben können die Residuallehme der Schwäbischen Alb Gehalte der Elemente Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink zeigen.

In einzelnen Tertiärsedimenten des Oberrheingrabens und Oberschwabens finden sich Gehalte der Elemente Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Thallium. Die quartären Kiese und Sande im Oberrheingraben und in Oberschwaben zeigen bereichsweise Gehalte des Elements Arsen, das sich auch in den quartären Süßwasserkalken von Bad Cannstatt findet.

Die Ergebnisse der Bestimmung der geogenen Grundgehalte (Hintergrundwerte) der Gesteine Baden-Württembergs wurden vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Jahr 2009 publiziert („Geogene Grundgehalte (Hintergrundwerte) in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württembergs“; LGRB – Informationen 24, 98 S., Freiburg i. Br. 2009).

2. *wie die Entsorgung und Deponierung von geogen belastetem Erdaushub geregelt ist;*

Bodenaushub, der nicht außerhalb von Deponien verwertet werden kann, ist gemäß § 28 KrWG auf Deponien abzulagern, soweit nicht die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 BBodSchG i.V.m § 4 LBodSchAG für entnommenes Bodenmaterial z.B. im Rahmen eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans bzw. des § 12

Abs. 10 BBodSchV für Verlagerungen von Bodenmaterial in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden greifen.

Die Verwertung oder die Beseitigung auf Deponien richtet sich zunächst nach den Anforderungen der Deponieverordnung (DepV), die für unbelastetes Bodenmaterial im allgemeinen die Einhaltung der Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 verlangt. Bodenaushub gilt i.d.R. als Inertabfall und kann auf Deponien der Klasse DK 0 entsorgt werden, soweit keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der Deponieverordnung überschritten werden. Soweit die Überschreitung auf erhöhte Gehalte des natürlich anstehenden Bodens zurückzuführen ist und dieser Boden auch im Umfeld der Deponie ansteht, kann die zuständige Behörde zulassen, dass Bodenmaterial aus diesem Umfeld abgelagert wird (Anhang 3 Nummer 2, Satz 6 DepV). Gleiches gilt nach der Amtl. Anmerkung 1 zur Tabelle 1 im Anhang 3 DepV für die Verwertung von diesem Material innerhalb des Deponiekörpers. Voraussetzung ist jeweils, dass dabei keine nachteiligen Auswirkungen auf das Deponieverhalten zu erwarten sein dürfen. Dies ist im Einzelfall bei der jeweiligen Zulassung der Deponie zu prüfen.

Viele Deponien der Klasse DK 0 in Baden-Württemberg haben die Herabsetzung der Anforderungen an die geologische Barriere, das Basisabdichtungssystem und die Sammlung von Deponiesickerwasser nach § 3 Absatz 4 DepV beantragt. Dem konnte i.d.R. nur zugestimmt werden, wenn das Deponiegut strengere Anforderungen (unbelasteter Bodenaushub) erfüllt. Auch in Rahmen dieser Zulassungsverfahren können geogene Belastungen im Umfeld bei der Festlegung der Anforderungen an die abzulagernden Abfälle berücksichtigt werden.

3. *welche Deponiekapazitäten welcher Deponieklassen zur Entsorgung von geogen belastetem Erdaushub in den besonders betroffenen Regionen bestehen;*

Wie aus der Antwort zu obiger Frage 1 hervorgeht, ist Baden-Württemberg nahezu flächendeckend von geogenen Vorbelastungen betroffen. Insoweit kann bezüglich der Deponiekapazitäten auf die Zusammenstellung in der jüngsten Abfallbilanz 2015 verwiesen werden. Danach stehen in Baden-Württemberg noch etwa 36 Mio. Kubikmeter ausgebautes Deponievolumen für DK 0 und etwa 22 Mio. Kubikmeter ausgebautes Deponievolumen DK -0,5 zur Verfügung. Die entsprechenden planfestgestellten Volumina belaufen sich auf etwa 59 Mio. bzw. 28 Mio. Kubikmeter.

4. *in welcher Höhe Gebühren bzw. Entgelte für die Entsorgung geogen belasteten Erdmaterials von öffentlich-rechtlichen Entsorgern, privaten Entsorgern und Deponiebetreibern erhoben werden;*

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) gestalten ihre Deponiegebühren eigenständig nach dem Prinzip der Kostendeckung. Das Umweltministerium erhebt systematisch keine Daten zu Deponiegebühren.

5. *wie eine landesweit abgestimmte, fachlich fundiert abgesicherte, sowie auch pragmatische Regelung zur Entsorgung von geogen belastetem Erdaushub ausgestaltet werden kann;*

Für die Verwertung von Bodenmaterial mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten sind bereits pragmatische rechtliche und fachliche Regelungen vorhanden. In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig, soweit mit der Verwertung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen verbunden sind und die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. Diese Vorgabe des § 12 Abs. 10 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung v. Juli 1999), mit der die Verwertung von kulturfähigem Bodenmaterial in Geländeauffüllungen geregelt wird, gilt gleichermaßen auch für die Verwertung in Verfüllungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie für bodenähnliche Bauwerke wie z.B. Lärmschutzwälle (Nr. 6.3. der Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ v. März 2007).

Für einen pragmatischen Umgang mit Bodenaushub und der Einhaltung des bodenschutzrechtlichen Prinzips „Gleiches zu Gleichem“ wird eine Identifizierung geeigneter Verwertungsstandorte durch ausreichend detailgenaue Karten der Gebiete mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten benötigt. Für die Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis, Rottweil und Waldshut wurden in einem seit 2014 laufenden Projekt des Regierungspräsidiums Freiburg Karten mit einer ersten groben Abgrenzung der Gebiete mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten erarbeitet. Diese Karten, die in Kürze veröffentlicht werden sollen, werden den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden eine Hilfestellung bei der weiter ausdifferenzierten behördlichen Abgrenzung und Festlegung dieser Gebiete sein.

Geländeauffüllungen mit geeignetem kulturfähigen Bodenmaterial bedürfen der baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigung. Nach den Vorgaben des § 12 BBodschV sind Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen nur zulässig, wenn damit eine Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungs- erleichterung erreicht werden kann. Böden in Wald, Grünland, Flächen in Wasser- schutzgebieten, Zone 1 und 2, in Naturschutzgebieten und einer Reihe weiterer Schutzgebietskategorien sind von Bodenauffüllungen ausgeschlossen.

Für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial kommen als Verwertung von gering belastetem Material bodenähnliche Anwendungen, z.B. im Landschaftsbau, sowie die Verfüllung von Abgrabungen in Frage. Höher be- lastetes Material kann ggfs. in technische Bauwerke eingebaut werden. Fachlich fundiert abgesicherte (hierbei wirkt das LGRB beratend mit) sowie zugleich prag- matische Lösungen lassen sich i.d. R. in Gebieten mit geogen und/oder groß- flächig siedlungsbedingt erhöhten Gehalten durch die Anwendung der Öffnungs- klausel nach Ziffer 6.3 der o.g. VwV finden, die mit Erlass des UM vom 27. Juli 2016, Az.: 5-8982.31/6 präzisiert wurde.

Die Aufnahmekapazitäten für die Verwertung von Bodenaushub in Geländeauf- füllungen, Verfüllungen, bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bau- werken sind jedoch begrenzt. Für eine befriedigende Lösung der Entsorgungs- problematik ist daher ergänzend auch die Vorhaltung ausreichender Deponie- kapazitäten durch den jeweiligen Landkreis als entsorgungspflichtige Körperschaft erforderlich.

6. *wie die Kosten bei der Entsorgung von geogen belastetem Erdaushub auf ein angemessenes und für die Bauherren tragbares Niveau stabilisiert werden können.*

Auf die Antwort zu obiger Frage 4 wird verwiesen.

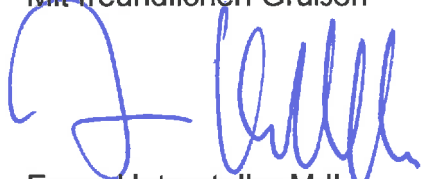
7. *wie die Entsorgung und Deponierung von geogen belastetem Erdreich bei der Erstellung der landesweiten Deponiekonzeption berücksichtigt wird.*

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sind für die Beseitigung von z.B. Bodenaushub zuständig. Danach ist es ihre Aufgabe, die entsprechenden Entsorgungskapazitäten zu schaffen und zur Verfügung zu stellen. Soweit im Zuständigkeitsbereich des örE Boden mit erhöhten geogenen Belastungen anfällt, hat der örE dies bei seinen Planungen zu berücksichtigen. Diese Planungen fließen in die aktuelle Erarbeitung einer landesweiten Deponiekonzeption mit ein, die das Umweltministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellt.

Es ist anzumerken, dass die Menge des anfallenden Bodenaushubs im Bereich von Bebauungsgebieten oder Baugenehmigungen von den Bauplanungs- oder auch Baugenehmigungsbehörden maßgeblich selbst gesteuert werden kann, in dem bei der Planung eines ganzen Baugebietes, aber auch bei einzelnen Baugenehmigungen durch geringere Aushubtiefen bei gleichzeitig höher gesetztem Erschließungs- und Geländeniveau ein Erdmassenausgleich herbeigeführt wird. Im Idealfall wird der Bodenaushub so minimiert, dass das gewonnene Bodenmaterial innerhalb desselben Gebiets beim Ausgleich der Höhendifferenz wiederverwertet werden kann. Dann entsteht überhaupt kein Bodenaushub und kein Abfallstrom und die oberste Stufe der Abfallhierarchie, die Abfallvermeidung gemäß § 6 KrWG, wird in vorbildlicher Weise verwirklicht. Dies kann auch ein wertvoller Beitrag des Umweltschutzes für ein kostengünstigeres Bauen aufgrund entfallener Erdaushub-Entsorgungskosten sein und spart zudem die kostbaren kommunalen Deponiekapazitäten. Dies gilt bei Gebieten mit geogen erhöhten Gehalten in ganz besonderem Maße, soweit die entsprechenden Voraussetzungen etwa des § 12 Abs. 10 BBodSchV oder 13 Abs. 5 BBodSchG vorliegen.

Zum Thema Massenausgleich gibt es zahlreiche Veröffentlichungen z.B. der LUBW ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de) – Suchbegriff Massenausgleich).

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL

Minister für Umwelt,

Klima und Energiewirtschaft